

Benutzungsrichtlinien für die Anlage mit Angelsee der RNPG in St.Leon-Rot durch Jugendgruppen der Mitgliedsvereine.

Die Anlage wurde von der RNPG erworben um einen Stützpunkt für die Aus- und Weiterbildung von Gewässerwarten, Fischereiaufsehern und Jugendleitern im hiesigen Raum zu haben. Darüber hinaus besteht für Jugendgruppen der Mitgliedsvereine die Möglichkeit im Rahmen der Jugendausbildung Tages-Erlaubnisscheine zu erwerben.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gelten folgende Regeln:

1. Jeder Mitgliedsverein kann die Nutzung im Kalenderjahr beantragen. Dabei übernimmt der Mitgliedsverein verantwortlich die Aufsichtspflicht und ist für etwaige Regressansprüche haftbar. Der Antrag muss schriftlich, bis spätestens 31. Januar für das laufende Kalenderjahr, über den Vereinsvorsitzenden erfolgen und ist an die Verwaltungsstelle der RNPG zu richten. Der Antrag soll die Vereinsanschrift, die Anzahl der Teilnehmer, die Anschrift des verantwortlichen Betreuers sowie das gewünschte Datum der Nutzung enthalten. Über die Termingestaltung entscheiden Vorstand und Beirat der RNPG. Eine schriftliche Terminbestätigung an den Antragsteller sowie Zusendung der Sammelerlaubnis erfolgt bis 15. März des Jahres. Die Benutzung der Anlage incl. Angelerlaubnis beträgt pauschal 30 Euro pro Mitgliedsverein und ist 2 Wochen im Voraus zu überweisen.
2. Die Benutzung ist für Jugendgruppen mit max. 10 Teilnehmern (incl. Betreuer) pro Tag begrenzt. Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Jugend- bzw. Jahresfischereischeines sein. Eine Übernachtungsmöglichkeit ist nicht gegeben. Die Nutzung ist von 7:00 bis 21:00 Uhr begrenzt. Das Baden im See sowie das Anlegen eines Feuers ist verboten. Das Befischen des Sees mit Booten ist nicht erlaubt. Abstellen der Fahrzeuge, grillen und lagern ist auf den dafür bezeichneten Stellen möglich. Die Anlage ist in sauberem Zustand zu hinterlassen, angefallener Müll und Abfall ist zur Entsorgung mitzunehmen. Die Schlüsselübergabe und Abnahme der Anlage beim Verlassen erfolgt nach Absprache durch einen Beauftragten der RNPG.
3. Das Fischen im See richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund der geringen Größe des Gewässers ist die Futtermenge pro Teilnehmer auf 0,5 Liter ungefärbte Maden und Pinkies begrenzt. Lebende Köderfische sowie die Verwendung eines Setzkorbes sind verboten. Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind sofort schonend zurückzusetzen. Fangfähige Fische müssen waidgerecht versorgt und mitgenommen werden. Eine sinnvolle Verwertung des Fanges muss gewährleistet sein. Fangbegrenzungen sind dem Erlaubnisschein zu entnehmen.
4. Die RNPG und ihre Mitarbeiter übernehmen keine Haftung für Sach- und Personenschäden, die bei der Nutzung der Anlage entstehen, sofern sie nicht durch Versicherung abgedeckt sind.
5. Die RNPG behält sich kurzfristige Änderungen dieser Nutzungsregelung vor.

04. 12. 2001 / PER